



GZ: 131-9/355-2021/Hau

Betreff: Trummer Claudia, Saaz 97, 8341 Paldau;  
Dachgeschossausbau, Errichtung von Balkonen  
und Abänderung von Aussenanlagen  
auf dem Grundstück Nr. 1440/3 der KG 62163 Weißenbach  
in 8330 Feldbach, Unterweißenbach 157 und 157a;  
Bauakt-Nr. 20210297 - Bauverhandlung

Feldbach, am 12.01.2022

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Trummer Claudia, hat mit der Eingabe vom 22.12.2021 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Dachgeschossausbau, die Errichtung von Balkonen und Abänderung von Aussenanlagen auf dem Grundstück Nr. 1440/3 der KG 62163 Weißenbach in 8330 Feldbach, Unterweißenbach 157 und 157a**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Mittwoch, 02.02.2022, 11 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Unterweißenbach 157 und 157a) anberaunt.

Verhandlungsleiter:  
**Alois Hutter**

Bautechnische Sachverständige:  
**Architekt Dipl.-Ing. Baumgartner Thomas, Grazer Straße 9, 8330 Feldbach**

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-240

Fax: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at

www.feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass bei Einsichtnahmen in die Verfahrensunterlagen sowie bei der Teilnahme an der Bauverhandlung die Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus (COVID-19) einzuhalten sind!

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.

